







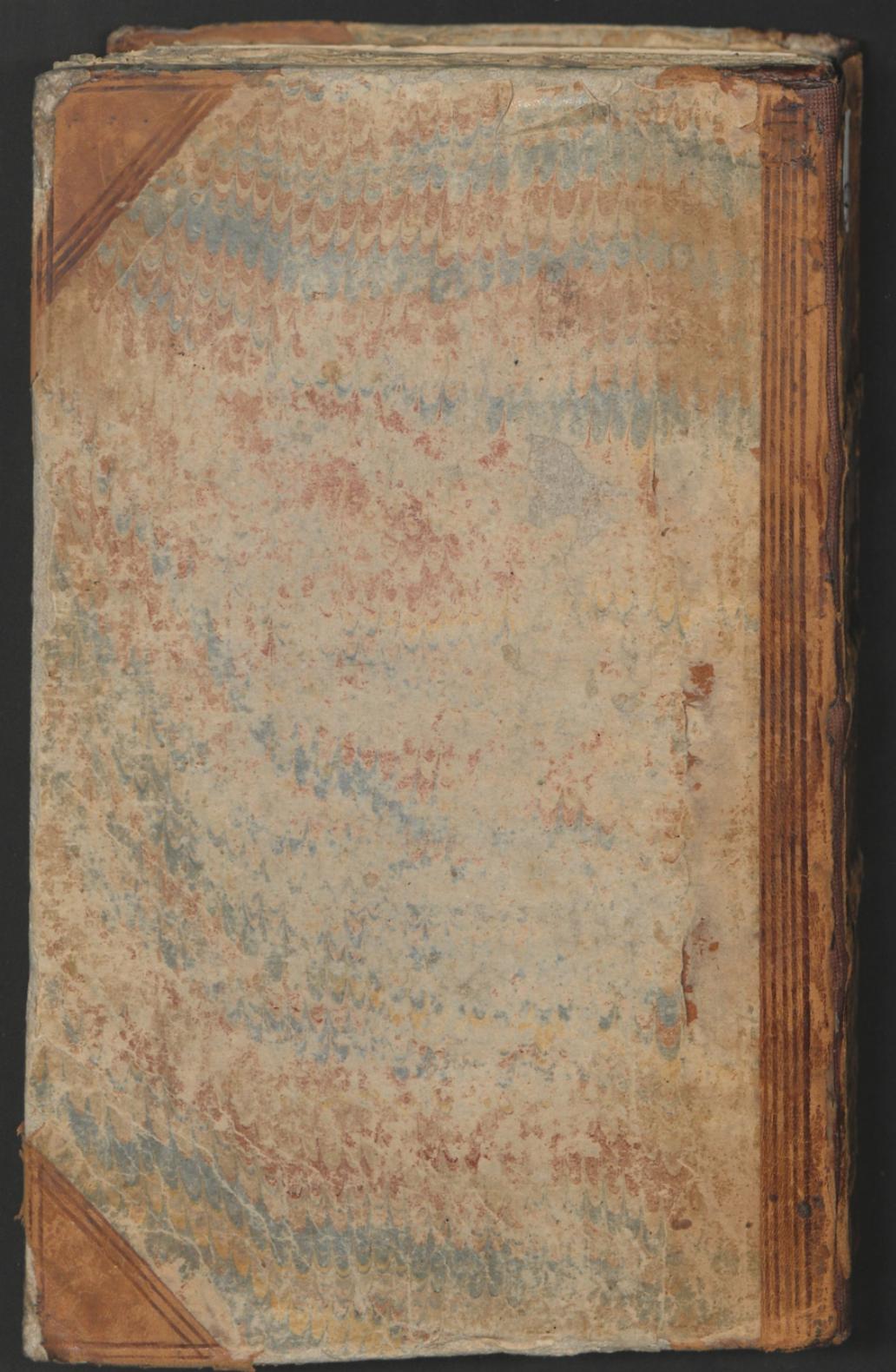


Im Namen des Herrn  
in Christo Amen  
Herrn Johann  
Schmidt

Ich, der unterschriebene, habe  
den vorerwähnten Herrn  
Johann Schmidt, welcher  
in der Stadt Magdeburg  
in der Wohnung des  
Herrn Johann Schmidt  
am 1. März 1711  
geboren ist, zu einem  
Knecht angenommen  
und ihm die Summe  
von 100 Reichthalern  
ausbezahlt. Ich habe  
dieser Zahlung einen  
Quittungsschein  
ausgegeben, welchen  
ich dem Herrn Schmidt  
habe übergeben. Ich  
erkläre hiermit, dass  
dieser Herr Schmidt  
von mir als Knecht  
angenommen ist und  
dass ich die Summe  
von 100 Reichthalern  
ausbezahlt habe.  
Magdeburg, den 1. März 1711  
Johann Schmidt



- 83 Patent von Aufseher über Geld 5 P. 1. 1. 1.
- 86 Kreiswiderstand des Reichs Ritterschleissens mit 6 Meistern  
Justiz 1/2. 1. 1.
- 87 Patatlogg causarum primariorum circa ordinem alphabeticum.
- 88 Kreiswiderstand von Kesselnung des Reichs mit 6 Meistern
- 89 Patent des Reichs in den Wellen des Reichs mit 6 Meistern  
von Hof und Reich mit 6 Meistern
- 90 Kreis von Reintegration in den Reichs Ritterschleissens mit 6 Meistern
- 91 Kreis von Reintegration in den Reichs Ritterschleissens mit 6 Meistern  
von Hof und Reich mit 6 Meistern
- 92 Kreis von Reintegration in den Reichs Ritterschleissens mit 6 Meistern  
von Hof und Reich mit 6 Meistern
- 93 Kreis von Reintegration in den Reichs Ritterschleissens mit 6 Meistern  
von Hof und Reich mit 6 Meistern
- 94 Kreis von Reintegration in den Reichs Ritterschleissens mit 6 Meistern  
von Hof und Reich mit 6 Meistern
- 95 Kreis von Reintegration in den Reichs Ritterschleissens mit 6 Meistern  
von Hof und Reich mit 6 Meistern
- 96 mandatum des Reichs Ritterschleissens mit 6 Meistern  
von Hof und Reich mit 6 Meistern
- 97 Kreis von Reintegration in den Reichs Ritterschleissens mit 6 Meistern  
von Hof und Reich mit 6 Meistern
- 98 Kreis von Reintegration in den Reichs Ritterschleissens mit 6 Meistern  
von Hof und Reich mit 6 Meistern
- 99 Kreis von Reintegration in den Reichs Ritterschleissens mit 6 Meistern  
von Hof und Reich mit 6 Meistern
- 100 Patent von Reichs Ritterschleissens mit 6 Meistern  
von Hof und Reich mit 6 Meistern
- 101 Kreis von Reintegration in den Reichs Ritterschleissens mit 6 Meistern  
von Hof und Reich mit 6 Meistern
- 102 Patent von Reichs Ritterschleissens mit 6 Meistern  
von Hof und Reich mit 6 Meistern
- 103 Kreis von Reintegration in den Reichs Ritterschleissens mit 6 Meistern  
von Hof und Reich mit 6 Meistern
- 104 Kreis von Reintegration in den Reichs Ritterschleissens mit 6 Meistern  
von Hof und Reich mit 6 Meistern
- 105 Kreis von Reintegration in den Reichs Ritterschleissens mit 6 Meistern  
von Hof und Reich mit 6 Meistern
- 106 Kreis von Reintegration in den Reichs Ritterschleissens mit 6 Meistern  
von Hof und Reich mit 6 Meistern
- 107 Kreis von Reintegration in den Reichs Ritterschleissens mit 6 Meistern  
von Hof und Reich mit 6 Meistern



# Von Gottes Gnaden Wir LMAA,

Landaraff zu Hessen, Fürst zu Herpfeld, Graf zu  
Inbogen, Diez, Siegenhayn, Widda und  
Schaumburg, &c.

len und jeden Unsern Untertbanen von Raczaren / Ritter- und Landschaft /  
Ober- und Nieder-Beamten / samt Burgermeister und Rath in denen Städten / wie  
weniger Greden und Fürstheben in denen Dörffern Unserer Fürstenthum- Graff- und Herrschafften/  
Inhabern Unserer Gnade/ hiermit zu wissen: Dafi/ obwol der Allerhöchste GOTT Unsere Lande  
dem dergestalt mit Flachß / Leinen und Wolle gesegnet/ daß nicht allein viele tausende Unserer Uing  
und Unterhalt reichlich gewinnen/ sondern noch vor viele tausend Thaler Leinen-Garn Zeit her  
d/ Brabant und andere Orte jährlich debittiret wird. So haben Wir doch einig nach her  
füßen; Wie daß der Preis des in Unsern Landen gesponnenen Leinen-Garns an fremden Orten  
nen/ welches nach eingezogener Erkundigung/ mehrentheils daher entstehen sol/ daß mit der Spün  
gen / und unter den Flachß / Heyde/ oder Weerck vermenger/ und zusammen gesponnen werde / die  
sch nicht allein kein gewisses Maas halten/ sondern an vielen Orten auch wegen derer ungleichen Ehlen-  
zumeilen auch durch vorerficklichen Betrug 5. bis 6. Zoll an der Weite differieren; die Zahl  
den oftmals nicht voll gemacht/ auch wohl gar die Stränge von denen Juden oder Garn-Ver  
ersächter zu werden pflegen: Dannerhero Wir aus Landes / Bättelicher Fürsorge gnädigst bemer  
geringem Ruin derer Commereien und zu mercklichem Schaden derer Untertbanen gerechenden  
wol von Fremden/ als Einheimischen häufig geklaget wird / zu remediren. Wir verordnen  
und wollen/ daß

auf in Unsern Landen Leinen-Garn/ es sene von Flachß/ oder von Heyde und Weerck gehaselt zu  
länge oder Umkreis halten sollen 4. gemeine Casselische Ehlen und 3. Zoll.

II. Ein jeder Strang aber/ so bisser 20. Gebünde und jedes Gebünd 60. Faden gehalten hat/ sol hintzünftig und zwar/  
damit das Garn desto besser und bequemer gebleichet werden könne/ halten 30. Gebünd jedes Gebünd aber 40. Faden.

III. Alles Flachßen-Garn sol mit keiner Heyde/ oder Weerck vermenger/ sondern jede Gattung allein gesponnen werden.

IV. Diejenige Haspel welche bey der Wollen-Spinnerey gebraucht zu werden pflegen / und worauf grob Garn gespon  
nen wird/ sollen ebenfalls lang seyn 4. Casselische Ehlen und 3. Zoll und sol ein jeder Strang halten 10. Gebünd/ ein jedes  
Gebünd aber 40. Faden.

V. Diejenige Haspel aber/ worauf fein Wollen-Garn gesponnen wird/ sollen weit seyn 2. Ehlen und anderthalben Zoll/ ein jeder  
Strang aber 20. Gebünd/ und jedes Gebünd 40. Faden. Jedoch können Wir wol gnädigst gesehen lassen/ daß  
allen und jeden Wollen-Fabricanten frey bleibet des halben/ oder gangen Haspels bey ihrer Spinnerey sich zu bedienen.

VI. Alle diese Haspel sollen mit einem kleinen Rad/ woran 40. Kimmen befindlich/ um die Gebünde richtig zu unterscheiden/  
verscher seyn/ und von denen in jedweder Stadt/ oder Amt darzu berechnigen Eichmeister/ welche ein jedweder Beamter und Obrig  
keit so gleich nach publicirter dieser Unser gnädigsten Verordnung/ anzusehen gar/ accurat gerichtet und gemessen/ auch mit einem  
gewissen Eisen und Zeichen nebst der Jahrzahl bemercket und gebrennet/ auch jährlich im Januario aufs neue visitiret/ und jedes  
mal neue Jahrzahl dabey gemercket werden/ wozugegen die Visitatores/ deren in jeder Stadt/ oder Dorff zum wenigsten einer/ oder  
zween angeziet/ und in specie/ darzu in Pflicht genommen/ auch aufs höchste ein- zwey/ oder drey Dorffe/ falls solche klein und über  
eine Stunde weit nicht voneinander abgelegten seynd/ unter ihrer Aufsicht haben/ von denen Beamten bestellt/ und vor jeden  
Haspel ein mehrers nicht als 4. 4. Heller/ vor ihre Bemühung zu genießen haben sollen.

VII. Die Einföhrung dieserer neuen Haspel und/ damit ein jeder Zeit habe neue verfertigen zu lassen/ sol von Tage der Publica  
tion den Anfang nehmen/ und müssen alle Haspel vor dem ersten nächstzünftigen Monats Octobris verändert/ alles vorhande  
ne Leinen-Garn und welches nachdes dem bisherig 4. Ehlen haltenden Maas gehaselt worden/ vor Ausgang dieses laufenden 1724<sup>ten</sup>  
Jahrs verarbeitert/ aus dem Lande geschaffet/ oder auf die Weite von 4. Ehlen und 3. Zoll Casselisch Maas verhaselt seyn.

VIII. Und nachdem auch diejenige/ so Wollen-Fabricquen haben sich über die Wollen-Spinneren von deswegens sehr beklagen:  
Dafi/ weil bisher nicht wie an an andern Orten/ nach dem Haspel/ sondern nach dem Gewicht die Zahlung geschehen/ das Wollen-Garn  
nicht so rein/ als von ihnen erforderlich/ sondern mehrentheils stark und grob gesponnen worden; So sol um die Spinneren desto eher  
an das reine Spinnen zu gewöhnen/ die Aushebung der Wolle und jurick-Eieferung des gesponnenen Garns/ so an Strängen gespon  
nen werden kan/ zwar nach dem Gewicht/ die Bezahlung aber anders nicht/ als nach dem Haspel/ oder Gebünden geschehen.

IX. Und damit nun über die dieser Unsern Untertbanen zum Besten/ wie auch zu mercklicher Aufnahm und besserer derer Commereien ge  
reichenden Verordnung desto so steifer / oder aber/ nach dem von Uns in dieser Unserer gnädigsten Verordnung determinirten Maas geän  
dert/ und wie vorgemeldet/ gegenzeichnet werden/ diejenige aber/ so de alten Haspel sich bedienen/ oder aber gegen diese Unsere Verord  
nung gehandelt zu haben betrettenet werden/ sollen nebst Confiscation des Garns/ über das noch ein Jeder mit 5. Cammer-Gulden  
von jedem Strang obnachschlüssig gestrafft werden/ wovon zwey Drittheil Uns berechnet/ das übrige ein Drittheil aber denen Visi  
tatoribus/ oder demjenigen/ so u/ so solches anzeigen wird/ zu Gewinn fallen sol; Nach dessen ein- oder andere Obziet hierin durch die  
Finger sehen/ oder mit Haltung und dieser Ordnung nachlässig seyn würde/ dieselbe sol nicht nur ernstlich und mit einer Geld-Straffe ange  
sehen werden/ sondern auch gen-gewiß gemeldet seyn/ daß Sie/ dem Binden nach/ gar casuiret und ihrer Bedienung entset werden solle  
zu dem Ende nach Ablaufung des des 1<sup>ten</sup> Octobris nächst-zünftige einig hierzu in specie von Uns authorisirte Personen durch  
Unsere Lande geschicket und untersuchen sollen: Ob diesem Unsern gnädigsten Befehl in allem unterthänig nachgelebet und darüber  
gehalten werde? Wornach sich alsich also ein jeder zu achten. Unsern Ober- und Nieder-Beamten samt Burgermeister und Rath in denen Städten/  
wie auch Greden und Fürstheben/ in denen Dörffern befehlen Wir demnach hiermit andächtig und ernstlich/ nach dem Eyd und Pflicht  
ten/ womit sie Uns zuerthen seyn send/ über dieser Unser Ordnung treuhaft und obverträglich zu halten/ und dahin zu sehen/ daß solches  
nach Behör/ nachgelebet/ diejenige/ welche aber/ so dagegen handeln/ zu gebührender Straffe gezogen werden. In Urkund Unserer hierdes gedruckten  
Fürstl. Secret. Insigel. &c. So geschehen WESSEL/ den 3. Tag Augusti Anno 1724.

Carl.



Handwritten signature and date: Carl. 1724